

Konsolidierte Fassung

Satzung

der Ortsgemeinde Reinsfeld über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 LBauO (Ablösung der Stellplatzverpflichtung)

(Fassung vom 14.12.1987 inkl. Änderungssatzungen)

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), geändert durch Artikel 95 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. 325) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird für das in der beigefügten Karte bezeichnete Gebiet auf 510,00 € festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. und 2. Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, die 3. Änderungssatzung am 01.01.2002 in Kraft.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.